

TRAININGSVERTRAG
zwischen dem Rennpferde-Besitzer

.....
.....

im folgenden kurz "Besitzer" genannt
und dem Trainer

.....
.....

im folgenden kurz "Trainer" genannt
wird folgender Trainingsvertrag geschlossen:

§ 1

- 1.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Übergabe des/der Pferde(s) durch den Besitzer an den Trainer.
- 1.2 Durch das Auswechseln von Pferden verändert sich das Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht.

§ 2

- 2.1 Der Besitzer ist verpflichtet , das/die Pferd(e) frei von ansteckenden Krankheiten dem Trainer zu übergeben. Er hat dem Trainer alle durch das Pferd verursachten Schäden zu ersetzen. Falls Dritte durch das Pferd einen Schaden erleiden und sie dies gegenüber dem Trainer geltend machen, hat der Pferdebesitzer, auch im Fall eines etwaigen Mitverschuldens auf Seiten des Trainers und seiner Mitarbeiter, diesen von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhaltungshaftung (BGB 833) hat der Besitzer eine ausreichende Haftungsversicherung abzuschließen und den Abschluß dem Trainer nach Aufforderung nachzuweisen.
- 2.2 Zur unentgeltlichen Nutzung und ausschließlichen Verwendung für seine Pferde hat der Besitzer folgende Gegenstände mitzuliefern:

.....
.....
.....

§ 3

- 3.1 Das Trainingsentgelt beträgt monatlich

€

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und umfaßt die Kosten für Stallhaltung, Fütterung, Pflege und Ausbildung. Nicht enthalten sind Kosten für Bahnbenutzung, Schmied und Tierarzt.

- 3.2 Die Trainingskosten sind monatlich nachträglich binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

3.3 Der Trainer ist berechtigt, monatlich angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Diese betragen zur Zeit pro Pferd

€

3.4 Der Besitzer bevollmächtigt den Trainer, wegen der Trainingskostenrechnung über sein beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. geführtes Konto zu seinen Gunsten zu verfügen.

3.5 Der Trainer ist berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen den Trainingskostensatz zu ändern. Die Änderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Der Trainer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Pflege, das Training und Management - letzteres nach Rücksprache mit dem Besitzer - Sorge zu tragen.

Der Trainer ist berechtigt, im Namen des Besitzers einen Tierarzt als auch einen Schmied zu beauftragen.

§ 5

Über die monatlichen Kosten wird der Trainer am Monatsende unverzüglich Abrechnung erteilen.

§ 6

Der Trainer erkennt ausdrücklich seine Verpflichtungen gemäß Rennordnung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Form dem Besitzer gegenüber an und verpflichtet sich, diesen Bestimmungen nachzukommen.

§ 7

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses beziffern die Parteien den in Nr. 219 RO erwähnten Verdienstaussfall mit 60 % des Trainingskostensatzes.

§ 8

Der Trainer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die an dem eingestellten Pferd entstehen oder für seinen Verlust, es sei denn, sie werden von seiten des Trainers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 9

Der Besitzer räumt dem Trainer ein vertragliches Pfandrecht hinsichtlich der Pferde wegen und in Höhe seiner fälligen Aufwendungen ein.

§ 10

Die Bestimmungen der Rennordnung sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.

§ 11

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und seiner Beendigung schließen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg aus und vereinbaren gemäß gesonderter Urkunde, die als Anlage dem Vertrag beiliegt, die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Ort/Datum.....

.....
Besitzer

.....
Trainer